

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER TEMPLOY SERVICE GMBH

Die Temploy Service GmbH stellt dem Entleiher auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Entleiher und der Temploy Service GmbH, sowie den geltenden GVP-Tarifverträgen, Leiharbeitnehmer am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Die Leiharbeitnehmer werden gemäß den vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofilen ausgewählt und sind entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen sie den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen dem Entleihpersonal und dem Entleiher nicht begründet werden.

Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeiten sowie Neudispositionen sind ausschließlich mit der Temploy Service GmbH zu vereinbaren. Sollte der Leiharbeitnehmer vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so hat der Entleiher die Temploy Service GmbH im Voraus darüber zu unterrichten. Gemäß den Bestimmungen des GVP-Tarifvertrages, gültig seit dem 01.07.2020 dürfen Leiharbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum im Entleihbetrieb überlassen werden. Dieser Zeitraum richtet sich nach dem jeweils gültigen Recht nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und den gültigen tariflichen Bestimmungen nach dem GVP.

Der Entleiher ist berechtigt, eine ihm zur Verfügung gestellte Arbeitskraft, die nicht seinen Anforderungen entspricht, innerhalb des ersten Arbeitstages zurückzuweisen, ohne dass der Entleiher den vereinbarten Stundenverrechnungssatz des Leiharbeiters für diesen Tag entrichten muss. Die Temploy Service GmbH ist berechtigt, einen anderen Mitarbeiter, der dem Anforderungsprofil des Entleihers entspricht, als Ersatz zu überlassen. Weiterhin ist die Temploy Service GmbH befugt, durch Krankheit ausgefallene Arbeitskräfte zu ersetzen, jedoch nicht verpflichtet.

Der Entleiher verpflichtet sich, die Leiharbeitnehmer von der Temploy Service GmbH vor Arbeitsaufnahme in die durchzuführenden Arbeiten einzuweisen und über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, sowie deren Einhaltung auch während der Arbeit zu überwachen.

Der Entleiher sichert dem Leiharbeitnehmer, sowie dessen Beauftragten freien Zugang zu den Arbeitsplätzen zu.

Die Temploy Service GmbH ist vom Nichterscheinen eines Leiharbeitnehmers unverzüglich zu unterrichten.

Die Temploy Service GmbH haftet lediglich für die berufliche, aufgrund von Zeugnissen nachgewiesene Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte. Die Arbeitskräfte dürfen für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden. Die Temploy Service GmbH haftet nicht für die Ausführungen der Arbeiten durch den Leiharbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in der Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht. Die Haftung der Temploy Service GmbH beschränkt sich in jedem Falle auf eine Nachbesserung mangelhafter Arbeitsergebnisse, soweit die Mängel auf einer schuldhaften Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der zu überlassenen Leiharbeitnehmer beruhen. Die Verpflichtung zur Nachbesserung erlischt spätestens eine Woche nach dem Ergebnis, aufgrund dessen Nachbesserung verlangt wurde. Eine Haftung darüber hinaus besteht nicht. Die Temploy Service GmbH haftet ferner nicht, wenn der Leiharbeitnehmer mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwaltung und Verwahrung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut wird.

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist für beide Parteien schriftlich oder telefonisch mit einer Kündigungsfrist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende zu kündigen. Eine dem Leiharbeitnehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam. Zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist die Temploy Service GmbH berechtigt bei: Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher, Zahlungsverzug des Entleihers, den Fällen, in denen die Arbeitsleistung im Betrieb des Entleihers aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderen Gründe unmöglich geworden ist.

Die Temploy Service GmbH rechnet dem Entleiher gegenüber, die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, nach dem im Überlassungsvertrag festgelegten Stundensatz ab. Es werden gearbeitete Stunden berechnet, mindestens aber die vereinbarte Wochenstundenzahl, sofern nicht die Temploy Service GmbH deren Nichterreichen zu vertreten hat. Überstunden-, Feiertags-, Samstags-, Sonntags- und Nachtzuschläge werden laut Angebot bzw. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag berechnet. Die Rechnungen von der Temploy Service GmbH sind, sofern nicht anders vereinbart, 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Entleiher gerät nach Fristablauf in Verzug und hat ab dem folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe des jeweils aktuellen Bankzinses zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Verzuges behält sich die Temploy Service GmbH ausdrücklich vor. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber der Temploy Service GmbH Forderungen aufzurechnen oder eine Zurückbehaltung geltend zu machen, es sei denn, die vom Kunden geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen der Temploy Service GmbH an Dritte abzutreten.

Bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eines Leiharbeitnehmers aus der Überlassung steht der Temploy Service GmbH gegenüber dem Entleiher eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist wie folgt gestaffelt: Übernahme ohne vorherige Arbeitnehmerüberlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter, innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitnehmerüberlassung 2 Bruttomonatsgehälter, innerhalb des vierten bis sechsten Monats der Arbeitnehmerüberlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, innerhalb des siebten bis neunten Monats der Arbeitnehmerüberlassung 1 Bruttomonatsgehalt, innerhalb des zehnten bis zwölften Monats der Arbeitnehmerüberlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter, nach zwölf Monaten wird keine Vermittlungsvergütung fällig. Das Bruttomonatsgehalt entspricht dem Arbeitsentgelt (brutto) bei dem Entleiher zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vermittlungsprovision steht der Temploy Service GmbH auch dann zu, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeiter ein Arbeitsverhältnis begründet wird, es sei denn die Überlassung des Arbeitnehmers war für den Abschluss des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer nicht ursächlich. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber direkt nach Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Personaldienstleister eingeht. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiter ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Die Vermittlungsprovision wird bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses binnen vierzehn Tagen nach Rechnungseingang fällig. Bei Übernahme eines Leiharbeitnehmers ist die zwischen der Temploy Service GmbH und dem Leiharbeiter vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist zu berücksichtigen. Der Entleiher verpflichtet sich, bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages oder innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Überlassung, die Temploy Service GmbH zu benachrichtigen und eine Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages zu übermitteln.

Direktvermittlungen von Arbeitsverhältnissen bzw. vorgeschlagenen Kandidaten gelten als Vermittlungskandidaten und werden über Temploy Recruitment nebst aller zugehöriger Vertragsdokumente, insb. Vermittlungsvertrag zu den dort vereinbarten Konditionen sowie gesonderten AGB abgewickelt. Übernahmen von Leiharbeitnehmern nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung, gelten zu o.g. Konditionen und Bedingungen als Übernahmekandidaten. Die Rechnungsstellung dieser Übernahmekandidaten erfolgt durch Temploy Recruitment.

Die Leiharbeitnehmer der Temploy Service GmbH haben sich arbeitsvertraglich zu absoluter Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers schriftlich verpflichtet. Ebenso wird der Datenschutz nach DSGVO eingehalten.

Die Leiharbeitnehmer der Temploy Service GmbH sind nicht befugt, in unserem Namen rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen, Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben, ferner sind sie nicht zum Inkasso berechtigt. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist die Zuständigkeit der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart.

Hamburg, Dezember 2025